

Hochwasserschutz in der Gemeinde Gelting, Kreis Schleswig-Flensburg

Umweltverträglichkeitsvorprüfung



Auftraggeber

Wasser- und Bodenverband Gelting- Stenderuper Au
Herr Verbandsvorsteher Martensen
Dorfstraße 13
24395 Rabenholz

Bearbeiter

Kai-Uwe Grünberg
Dipl.-Geogr., Landschaftsplanung
Elmshorn, den 31.03.2015



Ingenieurgemeinschaft
Reese+Wulff GmbH

Kurt-Wagener-Str. 15
25537 Elmshorn
Tel. 04121· 46915 - 0
www.ing-reese-wulff.de

Inhalt

O:\Daten\212011\Landschaftsplanung\UV_VP\212011_Gelting_UVVP_150331.doc

1	Landschaftspflege und Umweltverträglichkeit	2
1.1	Vorhaben	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Landschaftspflegerische Stellungnahme	5
2	Vorprüfung/ Checkliste für Screening	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Beurteilung der Umweltwirkungen durch das Vorhaben	6
------------------	---	----------

Anlagenverzeichnis

ANLAGE 1	Checkliste für Screening
-----------------	---------------------------------

1 Landschaftspflege und Umweltverträglichkeit

1.1 Vorhaben

Der Wasser- und Bodenverband Gelting-Stenderuper Au plant zum Hochwasserschutz in der Gemeinde Gelting einen **Polder** mit Abflusssteuerung in der Geltinger Au zu schaffen. Der Vorhabenbereich liegt südlich der Nordstraße (B199), östlich der Bebauung Süderholm und nördlich der Wohngrundstücke an der Stenderuper Straße. Die zukünftige Polderfläche erstreckt sich bis zur Siedlung Freienwillen an der Stenderuper Straße.



Abbildung 1 Lage des Vorhabengebietes im Raum

Quelle: Google Earth Pro

Für die Polderfläche wird die natürliche Geländetopografie ausgenutzt. Um das erforderliche **Volumen von rd. 200.000 m³** sicherzustellen, wird im Westen der Fläche (am Siedlungsrand) ein **Damm** erforderlich. Das Gelände innerhalb des Polders wird nicht absenkt. Lediglich zur Gewinnung von Erdmassen für den Dammbau werden in Dammnähe Schürfe vorgesehen.

Geplant ist eine 1,5 m breite Dammkrone mit einer Höhe von 3,60 mNN. Die Höhe über Gelände wird somit zwischen 1,5 m und 1,8 betragen. Die Böschungsneigungen betragen maximal 1:3. Für den Damm ist ein Kern aus anstehendem Mergel-Boden vorgesehen. Der Kern wird in einer Stärke von rd. 30 cm mit Oberboden abgedeckt. Es ist Grünland-Ansaat und die Beweidung mit Schafen vorgesehen. Entlang der Damm-Binnenseite (Siedlungsseite) wird eine 3,50 m breite, unbefestigte **Unterhaltungstrasse** eingerichtet.

Die Verbandsleitung 80 und der Regenwasserkanal der Gemeinde Gelting münden innerhalb des geplanten Polders in die Geltinger Au (siehe Abb. 2) und entwässern Siedlungsbereiche, die unter dem Polderniveau liegen. Zur Vermeidung von Rückfluss wird eine **Binnenentwässerung** vorgesehen. Hierzu wird ein **Graben** entlang der Dammbinnenseite bzw. der Unterhaltungstrasse vorgesehen, an den die Verbandsleitung 80 und der Regenwasserkanal der Gemeinde angeschlossen werden. Der Graben wird mit maximalen Böschungsneigungen von

1:1,5 vorgesehen. Die Gewässersohle wird zwischen 0,60 bis 1,00 m, der gesamte Graben zwischen 2,00 m und 8,00 m betragen.

Um die Abflüsse in Abhängigkeit des Wasserstandes in der Polderfläche konstant zu halten, wird ein mechanisches **Steuerungsbauwerk** in die Geltinger Au eingebaut (siehe Abb. 2). In diesem Zusammenhang wird auf einem Abschnitt von rd. **130 m** die **Umverlegung der Au** in die Polderfläche hinein erforderlich. Der auf der Binnenseite des geplanten Damms verbleibende Altarm der Au (rd. 100 m) bleibt Gewässer und dient weiterhin als Vorfluter.

Die Siedlung **Freienwillen** an der Au südlich der Stenderuper Straße wird durch den Polderbetrieb und die damit erhöhten Wasserstände beeinträchtigt. Um die Beeinträchtigung der Grundstücke dieser Siedlung zu minimieren, wird an der Au ein rd. **80 m langer Wall** aufgeschüttet (Höhe über Gelände rd. 50 cm, Breite zw. 1 und 4 m) sowie an der Stenderuper Straße auf 35 Metern ein **Hochbord** installiert.



Abbildung 2 Planskizze mit Benennungen

Zur Realisierung der Baumaßnahmen notwendige Arbeiten

- Binnenentwässerungsgraben herstellen (Abgrabung, Profilierung, Andeckung Oberboden, rd. 100 m² Sohlpflasterungen; rd. 6.000 m³ Aushub; Lagerung; Einbau in Damm)
- Umschluss Verbandsleitung 80
- Umschluss Regenwasserleitung Gelting
- Umverlegung der Au (rd. 1.100 m³ Aushub; Lagerung, Einbau in Damm)
- Installieren Steuerungsbauwerk (gesamt rd. 5x8 m)
- Einrichten einer vorübergehenden Überfahrt über die Au für Bodentransport
- Abgrabung von zusätzlichem Mergel im Polder (Dammnähe; rd. 7.000 m³); Einbau in den Damm
- Herstellen des Damms (rd. 1000 m Länge; Kerndichtung/ Profilierung mit rd. 13.000 m³ Mineralboden, Andekken mit rd. 5.000 m³ Oberboden; Ansaat Grünland; Einzäunung)
- Herstellen des Walles an der Siedlung Freienwillen
- Herstellen eines Unterhaltungsweges (3.500 m² Rasenschotter)
- Erdbewegungen, Zwischenlagerung, Abtransport
Es werden rd. 7.500 m³ Oberboden abgetragen und vor Ort Trassen begleitend zwischengelagert. Hiervon werden rd. 6.800 m³ wieder angedeckt (Damm; Graben), 700 m³ zur Verwertung abgefahren.
Es werden rd. 14.000 m³ Mineralboden abgetragen, gelagert und im Vorhaben wieder verwendet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 10 Grundgesetz v. 25.7.2013, sieht die Prüfung unterschiedlichster Vorhaben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt vor.

Hierunter fallen auch wasserwirtschaftliche Maßnahmen, wie der Bau eines Hochwasserschutz-Dammes oder der Ausbau eines Gewässers. Das Vorhaben stellt im überwiegenden Teil den „Bau eines Deiches oder Damms, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“, zum kleineren Teil den "naturnahen Ausbau von Bächen" dar. Somit ist es unter Punkt 13.13 wie auch 13.18.2 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") des UVPG einzuordnen. Demnach ergibt sich das Erfordernis einer Vorprüfung des Einzelfalls.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht im Einzelfall gilt § 3 c UVPG:

"Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ..." "...ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die

nach § 12 zu berücksichtigen wären." Dieses gilt, "wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden."

1.3 Landschaftspflegerische Stellungnahme

Diese Beurteilung stellt dar, ob und inwieweit mit der Planung und Realisierung des Vorhabens der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie den artenschutzrechtlichen Vorschriften entsprochen wird.

Bestandssituation

Boden: Die Baugrunduntersuchung ergab wechselnd starke Oberbodenstärken zwischen 40 und 70 cm. Unter dem Oberboden befinden sich bindige Böden, die im Wesentlichen aus Geschiebelehm und -mergel bestehen

Biotop-/ Nutzungstypen: Einen Überblick über die Biotop- und Nutzungstypen im Vorhabenbereich kann die Abbildung 1 vermitteln. Die geplante Polderfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, im Westen als Grünland (Biotop-/Nutzungstyp GI – Artenarmes Intensivgrünland), im Norden und Osten als Acker (Biotop-/Nutzungstyp AA – Acker). Entlang des Grabens 80 (FG – Graben; siehe auch Abbildung 2) befindet sich ein Knick (HW – Knick). An der westlichen Polderseite befindet sich ein Gehölzstreifen (WG – Sonstiger Gehölzbestand), in dem drei markante Bäume stehen. Die Böschungen der Geltinger Au (FB – Bach) werden im Rahmen der Gewässerunterhaltung gepflegt und weisen einen Bestand aus Gräsern und vereinzelt wachsenden Stauden auf.

Gewässer: Die geplante Polderfläche wird von der Geltinger Au (ehemals Knorr-Au) durchflossen. Im Vorhabenbereich münden die Verbandsgewässer 45, 46, 47, 48, 79 und 80 in die Au.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Die Maßnahmen werden im Vorwege mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt möglichst auszuschließen. In dem hier geplanten Vorhaben tragen die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen in die Schutzgüter bei:

- Im Rahmen des Vorhabens werden wasserwirtschaftliche Notwendigkeiten und naturräumliche Gegebenheiten bzw. Erfordernisse gleichermaßen berücksichtigt und verhältnismäßige Mittel eingesetzt
- Es wird zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes beigetragen
- Bei der Bauausführung Beachtung der DIN 18915 "Bodenarbeiten" sowie der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen".

Minimierung der Bodenverdichtung (Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen; weitgehend Beschränkung auf eine Fahrtrasse, die nach Bauaktivität wieder aufgelockert wird.

- Zur Vermeidung der Tatbestände nach § 44 (1), Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) Einhaltung von Fristen für Maßnahmen an Gehölzbeständen (nicht zwischen dem 1. März und 30. September). Prüfung der Grünlandfläche auf Relevanz von Brutvögeln und Amphibien, ggf. Einhaltung von Schutzfristen und/ oder vorbeugende Maßnahmen.

Der Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen (Eingriffe, vor allem in das Schutzgut Boden) ist im Rahmen des Vorhabens in der geplanten Polderfläche westlich des Grabens 80 vorgesehen.

Hinsichtlich des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen des Vorhabens ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine außergewöhnlich hohen Belastungen verbunden sind. Dies wird mit der nachfolgenden Beurteilung der Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (siehe nachfolgende Tabelle) näher begründet.

Tabelle 1 Beurteilung der Umweltwirkungen durch das Vorhaben

Schutzgut	Beurteilung der Umweltwirkungen/ Konflikte	Erheblichkeit
Boden	Störung von Bodenfunktionen in den Aushubbereichen Verdichtung des Bodens in den Aufschüttungsbereichen	erheblich nachteilig
	Geringfügige Verdichtung des Bodens durch Bauaktivität	nicht erheblich
Wasser	Stabilisierung des Gebietswasserhaushaltes durch Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate und Verbesserung der Rückhaltefunktion	erheblich vorteilhaft
Klima und Luft	Geringe (positive) Beeinflussung des Kleinklimas durch Rückhaltung von Wasser Geringe (positive) Beeinflussung der allgemeinen lufthygienischen und klimaökologischen Situation	nicht erheblich
Arten und Lebensräume	Rodung von zwei Einzelbäumen	nachteilig, nicht erheblich
	Keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes	nicht erheblich
	Keine Gefährdung von Amphibien und Brutvögeln * Keine Verletzung von artenschutzrechtlichen Bestimmungen*	nicht erheblich
	* Bei Einhaltung von Rodungsfristen und ggf. Berücksichtigung von Vogelbrutgeschäft und Amphibienvorkommen auf Grünland	nicht erheblich
Landschaftsbild	Bewahrung der Eigenart des Landschaftsbildes Veränderung, jedoch keine Beeinträchtigung	nicht erheblich
	Keine Beeinträchtigung von Erholungseignung Keine Beeinträchtigung durch Emissionen	nicht erheblich

Wesentliche Aspekte, die für eine UVP sprechen könnten, müssten sich aus Erkenntnissen über bislang nicht bekannte Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt ergeben.

2 Vorprüfung/ Checkliste für Screening

Mit diesem Bericht wird die auf das Vorhaben bezogene „Checkliste für Screening“ vorgelegt (siehe bitte Anlage). Hierin wird das Vorhaben und seine Auswirkungen entsprechend der Kriterien der Anlage 2 (zu § 3 c, Satz 2 UVPG) abgeprüft. Die Beantwortung wurde auf der Basis verfügbarer Umweltdaten (<http://www.umweltdaten.landsh.de>), des Vorhabenplans (Vorplanung) sowie der landschaftspflegerischen Stellungnahme vorgenommen. Somit ist das Material zusammengestellt, das der zuständigen Behörde (Untere Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg) die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer weitergehenden Umweltverträglichkeitsprüfung ermöglicht.

ANLAGE (Screening-Liste)

UVP-Pflicht im Einzelfall, Screening nach § 3c i.V.m. Anlage 2 UVPG

Checkliste für Screening

Vorhaben: Hochwasserschutz Gelting; Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst; Ausbau/Umverlegung eines Bachabschnittes gemäß Punkt 13.13 sowie 13.18.2 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") des UVPG

Antragsteller: Wasser- und Bodenverband Gelting- Stenderuper Au, Dorfstraße 13, 24395 Rabenholz

Anlagenstandort: Gelting

1. Der Fragebogen sollte mit JA oder NEIN beantwortet werden und hat Platz für zusätzliche Anmerkungen und Hinweise (z.B. zu vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen), die immer dann gegeben werden sollten, wenn eine Frage mit JA beantwortet wurde.
2. Der Fragebogen sollte auf der Basis von vorhandenen Informationen ausgefüllt werden; es sollten keine zusätzlichen Studien und Untersuchungen durchgeführt werden.
3. Die Anzahl der mit "Ja" beantworteten Fragen ist nicht entscheidend für die Frage, ob eine UVP durchgeführt werden soll; dies kann neben der inhaltlichen Bewertung lediglich als ein Indiz für die Abwägung zu werten sein.

A. Angaben zum Vorhaben

		JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Ziffer. 1 und 2)
1.	Allgemeine Angaben			
1.1	Kommt es durch das Vorhaben zu mehr als <ul style="list-style-type: none"> • 1 ha Bodenversiegelungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen oder • 2 ha Bodenverdichtungen und damit zu Verlusten oder starken Veränderungen der natürlichen Bodenfunktionen?		X X	<ul style="list-style-type: none"> • Aufschüttung rd. 0,99 ha • Abgrabung rd. 0,35 ha • Vorübergehende Verdichtung rd. 0,3 ha
1.2	Sind mit dem Vorhaben bedeutende Änderungen der natürlichen Funktionen, der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte oder der Nutzungsfunktionen des Bodens gemäß § 2 Abs.2 BBodSchG verbunden?		X	Störung von Bodenfunktionen in den o.g. Flächen; Insgesamt Verbesserung der Wasserhaushaltsfunktionen des Bodens
1.3	Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des Chemikaliengesetzes bzw. der Gefahrstoffverordnung, wassergefährdenden Stoffen i. S. des Wasserhaushaltsgesetzes, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen? Wenn ja: Sind die Mengenschwellen des Abschnitts 9 der 4.BImSchV oder der VAWS überschritten?		X	
1.4	Erfordert das Vorhaben den Bau zusätzlicher Anlagen für Energieversorgung, Wasser, Abwasser oder zur Beseitigung von Abfall (Anlagen zur Verbrennung oder Deponierung von Abfällen) oder die wesentliche Änderung einer derartigen Anlage?		X	
1.5	Erfordert das Vorhaben den Bau zusätzlicher Verkehrswege?		X	
1.6	Führt der Bau oder der Betrieb des Vorhabens zu einer Erhöhung des Verkehrs auf der nächstgelegenen öffentlichen Strasse um 50%?		X	

		JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Zif. 1,2 und 3)
2.	Luft			
2.1	Werden die Mengenschwellen nach Tab. 7 Nr. 4.6.1.1 der TA Luft 2001 überschritten? Wenn ja welche ? Ist eine Vorbelastungsmessung oder Ausbreitungsrechnung notwendig?		X	
2.2	Werden andere als nach Nr. 2.1 zu berücksichtigende Stoffe in erheblichem Umfang emittiert?		X	
3.	Wasser			
3.1	Erfordert das Vorhaben die Erteilung oder Änderung einer Erlaubnis für das Benutzen (z.B. Entnehmen oder Einleiten) eines Gewässers (Grundwasser, Oberflächengewässer)?		X	
3.2	Ist für die Indirekteinleitung eine Vorbehandlungsanlage notwendig, die nicht nur bauartzugelassen ist?		X	
3.3	Erfordert das Vorhaben einen Ausbau eines Gewässers (z. B. Uferbefestigung, Bau von Kaianlagen oder Dämmen)?	X		Dammbau; Bau eines Entwässerungsgrabens; Umverlegung eines Bachabschnittes
3.4	Werden im Zuge des Vorhabens Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern errichtet oder verändert?		X	1 Steuerungsbauwerk (keine „Anlage“) 1 Entlastungsschwelle (keine „Anlage“)
4.	Abfall / Boden			
4.1	Führt die Umsetzung des Vorhabens zur Entstehung von jährlich mehr als 2000 t von überwachungsbedürftigen oder mehr als 20 t besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die beseitigt werden müssen?		X	
5.	Lärm etc.			
5.1	Bringt das Vorhaben erhebliche zusätzliche Belastung der Umgebung durch Geräusche, Erschütterungen, Wärme, Lichtblitze, periodischen Schattenwurf, Turbulenzen oder ähnliches? Wenn ja: Angaben zu Art, Ausmaß, Dauer, Häufigkeit etc.		X	
6.	Unfälle etc.			
6.1	Ist mit dem Vorhaben ein Unfallrisiko (Blitzschlag, herumfliegende Teile), insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, verbunden?		X	
7.	Andere anlagenbezogenen Faktoren (z.B. Könnte das Vorhaben eine besondere Betroffenheit der Bevölkerung auslösen?)		X	

	B. Angaben zum Standort	JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Zif. 1,2 und 3)
1.	Befindet sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens (bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 500 m wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind):			
1.1	<ul style="list-style-type: none"> • ein Europäisches Vogelschutzgebiet oder • ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)? 		X X	Entfernung rd. 1,5 km Luftlinie/ 2,6 km Gewässerlauf
1.2	• ein Naturschutzgebiet?		X	
1.3	• ein Nationalpark?		X	
1.4	• ein Biosphärenreservat?		X	
1.5	• ein Landschaftsschutzgebiet?		X	
1.6	• ein Naturpark?		X	
1.7	• ein gesetzlich geschütztes Biotop mit einer Fläche von mehr als 1000 m ² ?		X	
1.8	• eine geschützte Waldfläche?		X	
1.9	• ein Wasserschutzgebiet ?		X	
1.10	• ein Gebiet, in dem die in nationalen Vorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind?		X	
1.11	• ein schutzwürdiges Geotop, das in das Landschaftsprogramm der Landesregierung aufgenommen wurde?		X	
1.12	• ein allgemeines oder reines Wohngebiet?		X	Im Norden, Westen und Süden grenzen Wohngebiete/ Siedlungen direkt an den Vorhabenbereich an; die Einwirkung ist positiv (Hochwasserschutz)
1.13	• ein geplantes Wohngebiet?		X	
1.14	• ein in amtlichen Listen oder Karten verzeichnetes Denkmal, Denkmalensemble, Baudenkmal oder ein als archäologisch bedeutsam eingestuftes Gebiet?		X	
2.	Ist die Umgebung des Vorhabens aus anderen Gründen besonders ökologisch empfindlich?		X	
3.	Sind in der Umgebung der Anlage andere Anlagen mit Auswirkungen auf die o. a. Gebiete vorhanden?		X	
4.	Soll das Vorhaben errichtet werden in einem Bereich, der bereits durch frühere oder jetzige Nutzungen belastet ist? (Boden, Wasser etc.)		X	Ordnungsgemäße Land- und Wasserwirtschaft
5.	Soll das Vorhaben in einem Bereich errichtet werden, der landschaftlich besonders reizvoll oder empfindlich ist?		X	

		JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Zif. 1,2 und 3)
6.	Liegt das Vorhaben in einem Bereich, wo es für eine große Anzahl von Personen weit sichtbar ist?		X	
7.	Ist zu erwarten, dass das Vorhaben mit der benachbarten (vorhandenen oder geplanten) Nutzung in Konflikt geraten könnte wegen <ul style="list-style-type: none"> • land-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Nutzungen, • Verkehr, Ver- oder Entsorgung, • Erholungsnutzung, • Wohnnutzung oder • sonstiger wirtschaftlicher oder öffentlicher Nutzungen? 		X X X X X	
8.	Ist zu erwarten, dass durch das Vorhaben beeinträchtigt werden kann <ul style="list-style-type: none"> • der Reichtum oder die Qualität von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes ? • die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes? 		X X	Das Vorhaben zielt auf in der Bilanz positive Auswirkungen auf die Schutzgüter
9.	Steht das Projekt im Konflikt mit Belangen des Nachbarstaates?		X	

Zusammenfassung:

Die Prüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG führte zu folgendem Ergebnis:

- gemäß den §§ 3b bis 3f besteht für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- für das Vorhaben soll keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.